

## Verwendung von genetisch veränderten Produkten in der EU Geplante Neuregelung

Während der **Anbau** von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der EU zu Jahresbeginn neu geregelt und den Mitgliedstaaten ein Selbstbestimmungsrecht betreffend den Anbau von GMO auf ihrem Hoheitsgebiet eingeräumt wurde,<sup>1</sup> steht nunmehr ein weiterer GMO-relevanter Gesetzgebungsvorschlag zur Diskussion: Mitgliedstaaten sollen gemäß einem von der Europäischen Kommission (EK) am 22. April 2015 präsentierten **Vorschlag ein Selbstbestimmungsrecht betreffend die Verwendung von GMO Lebens- und Futtermittel** gewährt werden. Der Kommissionsvorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und den EU-Mitgliedsstaaten verhandelt. Diese Arbeiten haben begonnen, die geplante Neuregelung wirft derzeit noch viele, teilweise auch in der Öffentlichkeit diskutierte Fragen auf.

### Was ist das Ziel des von der EK präsentierten Gesetzgebungsvorschlages?

Mit dem EK Vorschlag soll der öffentlichen Meinung Rechnung getragen und Mitgliedstaaten ein größeres Mitspracherecht in Bezug auf die Verwendung von auf EU-Ebene zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen gewährt werden. Gemäß diesem Vorschlag würde den Mitgliedstaaten ein **Selbstbestimmungsrecht betreffend die Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Lebensmitteln** für ihr Gebiet eingeräumt werden, d.h. sie können die Verwendung (z.B. Verfütterung) in ihrem Hoheitsgebiet verbieten.

Grund für die derzeitige Unzufriedenheit zahlreicher Mitgliedstaaten ist, dass nach der bestehenden Rechtslage genmanipulierte Pflanzen in der EU gegen den Willen der Mehrheit der Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlaments zugelassen werden können, da für eine Zulassung/Ablehnung der GMO-Lebens-/Futtermittel die Beschlussfassung durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedsstaaten erforderlich ist. Kann unter den Mitgliedstaaten keine qualifizierte Mehrheit gegen eine Zulassung erreicht werden, was angesichts vieler Enthaltungen wiederholt der Fall ist, trifft die EK eine Entscheidung im Sinne ihres Vorschlages, also im Sinne einer Zulassung.

---

<sup>1</sup> siehe EU-GemeinderätInnen-Information zur Selbstbestimmung beim Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) vom Februar 2015



## Welche Bedeutung hat der Verordnungsvorschlag?

Bereits jetzt sind **58 gentechnisch veränderte Produkte in der EU zugelassen**. Dabei handelt es sich um **Mais, Baumwolle, Sojabohnen, Ölraps und Zuckerrüben**. Die vollständige Liste ist auf der Homepage der Europäischen Kommission abrufbar (Link: [http://ec.europa.eu/food/dyna/gm\\_register/index\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm) ). Zusätzlich befinden sich derzeit rund 60 Produkte für den Import in unterschiedlichen Stadien des Zulassungsverfahrens.

## Wie ist die Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel geregelt?

Gemäß den EU-Rechtsvorschriften müssen **alle Lebens- und Futtermittel**, die GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt wurden, als solche **gekennzeichnet** werden, außer wenn der Anteil an GV-Material nicht mehr als 0,9 % beträgt und dieser zufällig vorliegt oder technisch nicht zu vermeiden ist.

Die EU-Rechtsvorschriften verbieten es nicht, Produkte mit einem „gentechnikfrei“-Logo zu kennzeichnen. Einige Mitgliedstaaten haben nationale Regelungen für die **Kennzeichnung „gentechnikfreier“ Lebens- und Futtermittel** eingeführt, darunter auch **Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien**.

Für GVO-Soja (Futtermittel) gibt es eine hohe Importabhängigkeit der EU: Der Selbstversorgungsgrad der EU mit Protein für die Futtermittelindustrie liegt bei ca. 30%, jener für Sojaprotein bei lediglich 2%.

## Wie sieht die Situation in Österreich aus?

In österreichischen Supermärkten gibt es aufgrund der Verbraucherhaltung **keine gentechnisch veränderten Lebensmittel zu kaufen**.

Anders ist die Situation bei **Futtermitteln**, vor allem für die Schweinemast, da am Weltmarkt fast ausschließlich genetisch veränderte Soja angeboten wird. Österreich ist bei Maisfuttermitteln Selbstversorger, Sojafuttermittel werden jedoch großteils importiert, und dabei handelt es sich überwiegend um genetisch modifizierte Sojafuttermittel. Es gibt in der EU keine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Fleisch, Milch, Eier, etc...), bei deren Herstellung genetisch veränderte Futtermittel verwendet wurden.

## Was beinhaltet die zu Jahresbeginn beschlossene Neuregelung für den Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut?

Mit der am 13.1.2015 verabschiedeten Neuregelung der Zulassung von GVOs für den Anbau wurde ein **„Opt-out-System“** geschaffen, welches jedem Mitgliedstaat ermöglicht, **sein Hoheitsgebiet zur Gänze oder teilweise vom geografischen Geltungsbereich der GVO-Zulassung auszunehmen**. Auch nach erfolgter EU-Zulassung kann ein Mitgliedstaat selbst entscheiden, ob genetisch verändertes Saatgut angebaut werden darf oder nicht. In



Österreich ist der Anbau gentechnisch veränderter Organismen nicht zulässig, und auch in Zukunft wird Österreich die Opt-Out-Regelung zum Erhalt der Gentechnikfreiheit beim Anbau anwenden.<sup>2</sup> **In der EU wird derzeit nur eine genetisch veränderte Maissorte – MON 810 – zu kommerziellen Zwecken angebaut.** Die Sorte wurde 1998 zugelassen und wird vor allem in Spanien und Portugal angebaut, in geringen Mengen auch in der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakei.

### Wie ist das weitere Vorgehen?

Der Vorschlag wird nun im Detail im Rat und Europäischen Parlament behandelt werden. Es ist **davon auszugehen, dass der Vorschlag noch grundlegend überarbeitet bzw. neu aufgesetzt werden wird**, bevor es zu einer mit Rat und Europäischen Parlament akkordierten neuen Gesetzgebung kommen wird.

Auch **Österreich steht dem** von der Kommission vorgelegten **Vorschlag ablehnend gegenüber**, da er aus unserer Sicht den **EU-Binnenmarkt gefährdet** und zudem von einem **gravierenden Mangel an Praktikabilität** gekennzeichnet ist. Gerade in Zeiten der Krise sollte einem funktionierenden Binnenmarkt besondere Priorität eingeräumt werden. Praktikabilität wiederum ist eine Grundvoraussetzung für Vereinfachung, ein – im Extremfall – System von 28 unterschiedlichen Regelungen innerhalb der EU kann nicht unser Ziel sein. Die unweigerlich notwendige Kontrolle der einzelnen Warenströme würde nicht nur rechtliche Fragen aufwerfen, sondern darüber hinaus auch beträchtliche finanzielle und bürokratische Belastungen mit sich bringen.

---

<sup>2</sup> siehe EU-GemeinderätInnen-Information zur Selbstbestimmung beim Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) vom Februar 2015